

Position des Deutschen Caritasverbandes anlässlich der geplanten Überarbei- tung des Staatsangehörigkeits- rechts (insbes. Erwerb der Staats- angehörigkeit durch Geburt in Deutschland und Einbürgerung)

Steffen Feldmann
Vorstand Finanzen und Internationales

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerinnen:
Yana Gospodinova
Telefon-Durchwahl: 030 284447-53
Email: yana.gospodinova@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda
Telefon-Durchwahl: 0761 200-371
Email: elke.tiessler-marenda@caritas.de

www.caritas.de

Datum 09.03.2023

Seit Jahren stagnieren die Einbürgerungszahlen in Deutschland. Auch wenn im Jahr 2021 mit etwas mehr als 131.000 Einbürgerungen ein vorläufiger Höhepunkt in dieser Dekade erreicht wurde, könnte die Zahl deutlich höher liegen, wenn alle Einbürgerungsberechtigten von ihren Möglichkeiten Gebrauch gemacht hätten. 2021 wurden lediglich ca. 2,4% der Personen, die länger als 10 Jahre in Deutschland leben und damit für eine Einbürgerung in Frage kämen, eingebürgert. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum Menschen, die seit Jahren in Deutschland leben, sich in unserer Gesellschaft einbringen und Steuern zahlen, keinen Einbürgerungsantrag stellen. Um die Zahlen zu erhöhen, sollte zumindest der bürokratische Aufwand verringert und Hürden, wie die Aufgabe der „alten“ Staatsangehörigkeit gesenkt werden.

Volle politische Teilhabe in Deutschland haben nur deutsche Staatsangehörige. Es ist aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes für die Demokratie in Deutschland, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Gestaltung der Gesellschaft schädlich, wenn größere Teile der Wohnbevölkerung ohne echte politische Mitspracherechte sind. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland oder durch Einbürgerung gibt die Möglichkeit, dass Eingewanderte und ihre Nachkommen Bürger_innen dieses Landes mit allen Rechten, Pflichten und Beteiligungsmöglichkeiten werden. Auch aus diesem Grund hat der Deutsche Caritasverband die Ankündigung im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien von 2021 begrüßt, die Einbürgerung und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erleichtern zu wollen.

Um ein modernes, attraktives Einwanderungsland zu werden, müssen sich die Lebensrealitäten der Menschen besser in den geltenden Gesetzen widerspiegeln. Entscheidend dafür ist die effiziente Umsetzung durch eine handlungsfähige und diskriminierungsfreie Verwaltung.

Die Änderungen im Staatsangehörigkeitsgesetz, die im Koalitionsvertrag skizziert und in einem mittlerweile bekannt gewordenen Gesetzentwurf aus dem BMI enthalten sind, gehen in die richtige Richtung und dürfen jetzt nicht weiter verzögert werden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes sollten dabei folgende Aspekte besonders berücksichtigt werden:

Mehrstaatigkeit als Normalität akzeptieren

In einer global vernetzten Welt haben immer mehr Menschen mehr als eine Heimat. Das Land, in dem sie geboren wurden und in dem sie wichtige Lebensphasen verbringen, sind immer häufiger nicht ein und dasselbe. Immer mehr Kinder stammen von Eltern mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten ab oder werden in einem anderen Land geboren als ihre Eltern und erwerben dadurch mehrere Staatsangehörigkeiten. In Deutschland hatten 2021 gut 2,6 Millionen Bewohner_innen (3,1 %) neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit.¹ Diese Realität muss man anerkennen.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass künftig die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung die Regel sein und es zur vollständigen Abschaffung der Optionspflicht beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland (ius soli) kommen soll. Damit werden ius-soli-Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit nicht mehr anders behandelt als solche, die Mehrstaater_innen kraft Abstammung sind. Mit der generellen Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird das Staatsangehörigkeitsrecht einer modernen Einwanderungsgesellschaft und der Vielfalt an Lebensentwürfen und Familienkonstellationen in Deutschland gerecht.

Ein sogenannter Generationenschnitt ist verfassungsrechtlich bedenklich und nicht praktikabel

Den sogenannten Generationenschnitt, wonach die ausländische Staatsangehörigkeit bei Mehrfachstaatler_innen nicht über Generationen "vererbt" werden soll, lehnt der Deutsche Caritasverband ab. Auch darf die im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung dieser Möglichkeiten das aktuelle Vorhaben, das StAG zu modernisieren, nicht verzögern. Der sogenannte Generationenschnitt soll die Enkel-Generation betreffen und wirft diverse praktische wie auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Sollen vom Generationenschnitt nur die Nachkommen von Deutschen kraft ius soli betroffen sein? Oder auch die Enkel von Eingebürgerten oder von Doppelstaatler_innen kraft Abstammung? Letzteres würde für diese Gruppe zu einer deutlichen Verschlechterung der Rechtslage führen. Sollte „nur“ der ius soli-Erwerb gemeint sein, müsste diese Information bei einer Behörde hinterlegt und Generationen später abgerufen werden. Ein Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit stößt bei diesen Personen, die ad personam Abstammungsdeutsche sind, auf verfassungsrechtliche Hürden, ein Entzug der anderen Staatsangehörigkeit kann nur durch diesen Staat erfolgen. Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste also mit 193 Staaten verhandelt und ggf. Daten an Staaten wie Russland, Syrien oder Somalia übermittelt werden. Unabhängig von verfassungsrechtlichen und Umsetzungsfragen kommt es zu Unsicherheiten bei und Abwertung von Doppelstaater_innen.

Ältere und die sogenannte Gastarbeiter*innengeneration berücksichtigen

Die geplante generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird insbesondere auch dem Lebensgefühl der ersten, selbst eingewanderten Generation gerecht. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass es für die sogenannte Gastarbeiter*innengeneration durch ein Absenken des geforderten Sprachniveaus auf mündliche Deutschkenntnisse eine weitere Erleichterung der Einbürgerung geben soll. Dieser Personenkreis hatte häufig nicht die Gelegenheit, Deutsch in Wort und Schrift zu erlernen, u.a. weil dies nicht gefördert wurde und vielen neben ihrer Arbeit keine Zeit blieb, Deutschkurse, die es in erheblich geringerem Umfang als heute gab, zu besuchen.

¹ Rund ein Drittel hat die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung, ein Drittel den Status als Spätaussiedler_in und ein Drittel durch Geburt [erworben](#). Die [größten Gruppen](#) an Doppelstaatler_innen stellten (durch den hohen Anteil an Spätaussiedler_innen) Deutsch-Polen und Deutsch-Russen, mit einigem Abstand gefolgt von Deutsch-Türk_innen und Deutsch-Italiener_innen.

Härtefallklausel als Anspruch gestalten

Die ebenfalls geplante neue Härtefallklausel, wonach auf das Deutscherfordernis verzichtet werden kann, wenn nachweislich der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache trotz Bemühungen nicht möglich oder wesentlich erschwert ist, dürfte in der Praxis zu neuen Auslegungsproblemen führen. Hier müsste klarer formuliert und die Härtefallregelung als Anspruch ausgestaltet werden.

Fristen verkürzen, Berechtigtenkreis erweitern

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass es zu einer Verkürzung der Einbürgerungsfristen und der Voraufenthaltszeit der Eltern beim ius-soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kommen soll. Wünschenswert wäre, wenn davon auch Ausländer_innen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen oder mit Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder des Studiums profitieren könnten. Dieser Personenkreis bleibt weiter vom Kreis derjenigen ausgeschlossen, die zur Einbürgerung zugelassen sind, und muss daher erst eine Niederlassungserlaubnis erwerben, bevor ein Einbürgerungsantrag gestellt werden kann. Das ist eine unnötige und schwerlich zu begründende Verzögerung bei der Einbürgerung dieser Gruppen. Für Besitzer_innen einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gilt in der Regel, dass eine Rückkehr in das Heimatland nicht in Betracht kommt, es wäre daher sinnvoll, sie nach einem ebenso langen Aufenthalt wie etwa anerkannte Flüchtlinge zur Einbürgerung zuzulassen. Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist es wünschenswert, dass Ausländer_innen, die in Deutschland eine Ausbildung machen oder studieren, hier bleiben, es sollte ihnen daher die Einbürgerung ermöglicht werden.

Vorurteile und Stereotype nicht zur Grundlage von Recht machen

Das Kriterium „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ soll zwar in §§ 8 und 10 StAG gestrichen, aber nicht gänzlich abgeschafft werden. Stattdessen werden neue Ausschlusskriterien geschaffen. Demnach sind „Antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“ Der Deutsche Caritasverband hält die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus oder Menschenfeindlichkeit für wichtige Aufgaben, diese Neuregelung aber für ungeeignet. Wenn jede antisemitisch, rassistisch, fremdenfeindlich oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen ein Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wäre, würde täglich millionenfach dagegen verstoßen, aber nur bei Einbürgerungswilligen hätte das Folgen. Diese Ergänzung öffnet der Beliebigkeit Tür und Tor, wie regelmäßige Diskussionen zur Definition von Rassismus oder menschenverachtendem Verhalten zeigen. Der Deutsche Caritasverband hält den Verfassungsschutz und das Strafrecht zum Schutz der demokratischen Grundordnung ebenso für ausreichend, wie die bestehenden Regelungen des StAG zum Schutz vor der Einbürgerung von Verfassungsfeinden.

Auch die geplante, neue Ausschlussregelung in § 11 StAG lehnen wir ab. Demnach ist eine Einbürgerung nicht möglich, wenn „der Ausländer gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder er durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht akzeptiert“. Hier werden eine im Heimatland legal geschlossene Mehrehe oder die (in Deutschland weit verbreitete) Ablehnung von Gleichberechtigung mit verfassungsfeindlichem Handeln, staatsfeindlicher Gewalt und staatsfeindlichen Verbrechen gleichgestellt, die wie bisher auch künftig eine Einbürgerung ausschließen. Wenn eine im Heimatland rechtskonform geschlossene Ehe, die im Rahmen des internationalen Privatrechts Wirkung entfalten kann, weil dies nicht gegen den ordre public verstößt, zum Ausschluss der Einbürgerung führen würde, wäre das nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes ein Verstoß gegen die Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Sofern es um Bigamie geht, wäre ein Ausschluss bereits gem. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 möglich. Im Übrigen bindet die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau den Staat: Privatpersonen, die das anders sehen/leben, sind,

sofern sie nicht gegen Gesetze wie das AGG oder das StGB verstoßen, durch Art. 2 GG sowie die Meinungs- und Religionsfreiheit geschützt.

Rechtsanwendung durch klare Regelungen vereinfachen

Bei der nun anstehenden Gesetzesänderung sollte auf Vereinfachung gesetzt werden. Es muss aber auch an bekannten neuralgischen Punkten für Klarstellung gesorgt werden. Das gilt insbesondere für die Notwendigkeit der geklärten Identität. Die Rechtsprechung hat hier ein abgestuftes Verfahren entwickelt, das in der Praxis kaum oder in einer Form umgesetzt wird, in der unnötige Hürden aufgebaut werden. Daher sollte eine Klarstellung im Gesetz erfolgen.

Abgeschafft werden muss – auch weil künftig Mehrstaatigkeit regelhaft hingenommen werden soll – die oft äußerst aufwändige und zeitraubende Nachforschung, ob vielleicht unbekannte Staatsangehörigkeiten gegeben sind, beispielsweise weil Vorfahren diese bei Änderungen staatlicher Grenzen wie dem Auseinanderfallen Jugoslawiens oder der Sowjetunion ohne ihr Wissen erworben haben.

Lebensunterhaltssicherung darf keine zu hohe Hürde darstellen

Auch die Regelung zu Lebensunterhaltssicherung wird bei der Anspruchseinbürgerung in der Praxis oft falsch angewendet. Gesetzlich vorgesehen ist, dass nur der Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII schadet, wenn Einbürgerungsbewerber_innen deren Inanspruchnahme zu vertreten haben. In der Praxis wird von den Behörden aber regelmäßig auf die strengere Regelung nach dem Aufenthaltsgesetz zurückgegriffen oder eine Eingliederung in die deutschen Lebensverhältnisse verneint, selbst wenn es sich um aufstockenden Leistungsbezug wegen einer Tätigkeit im Niedriglohnbereich handelt.

Einbürgerungsbehörden bedarfsgerecht ausstatten

Zu den Umsetzungsdefiziten, die dringend angegangen werden müssen, gehört insbesondere die oft überlange Verfahrensdauer. Es gibt Beispiele, in denen Termine mit Wartezeiten von einem Jahr vergeben werden oder sich Verfahren auch in einfachen Fällen über mehrere Jahre hinziehen (in Freiburg ist auch in Standardfällen z.B. mit 2 Jahren zu rechnen). Das liegt zum einen an zu geringer Personalausstattung in Einbürgerungsbehörden, aber auch an mangelnder Schulung der Sachbearbeiter_innen, die den rechtlichen Rahmen folglich nicht immer korrekt anwenden. Damit die Einbürgerungszahlen steigen, müssen die Länder motiviert werden, die Personalausstattung zu erhöhen und das Personal in den Einbürgerungsbehörden regelmäßig zu schulen. Darüber hinaus sollten elementare Verwaltungsschritte, wie Terminvergabe, Dokumenteneinreichung oder Klärung offener Fragen, dringend flächendeckend durch digitale Angebote ergänzt bzw. möglichst gänzlich ersetzt werden.

Freiburg/Berlin, 09.03.2023

Steffen Feldmann

Vorstand Finanzen und Internationales

Deutscher Caritasverband

Kontakte

Yana Gospodinova, Referentin für Migration und Flüchtlinge, Deutscher Caritasverband, Tel. 030 284447-53 oder 0151 55433609, yana.gospodinova@caritas.de

Dr. Elke Tießler-Marenda, Referentin für Migrations- und Integrationspolitik und- recht, Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200371, elke.tiessler-marenda@caritas.de